

## **Impftermin und bezahlte Freistellung von der Arbeit - Pragmatismus ist gefragt!**

Das Wichtigste gleich vorab. Als Sozialpartner haben wir ein großes gemeinsames Interesse: Wir wollen, dass so schnell wie möglich so viele Beschäftigte wie möglich gegen das Corona Virus geimpft werden. Das ist der Weg zurück in ein „normales“ gesellschaftliches und auch wirtschaftliches Leben.

Unsere Branche hat deshalb schon sehr früh der Politik die Unterstützung unserer Werks- und Betriebsärzte angeboten, um einen Impfturbo zu zünden.

In den vergangenen Tagen hat sich gezeigt, dass wir als Sozialpartner unterschiedlicher Rechtsauffassung sind, ob für den Corona-Impftermin ein Anspruch auf eine bezahlte Freistellung nach § 8 I Ziff. 11 MTV besteht. Die jetzt beginnenden Massenimpfungen sind eine Besonderheit, die erstmalig auftritt und in dieser Form bei Vereinbarung der Freistellungsregelung sicher nicht vorhersehbar war. Unabhängig von der nach wie vor unterschiedlichen Rechtsauffassung von BAVC und IG BCE ist unser großes gemeinsames Interesse eine schnelle „Durchimpfung“ zu erreichen. Dies gebietet es, eine pragmatische Lösung zu finden und keine rechtlichen Diskussionen zur Unzeit zu führen.

Daher halten wir folgende Lösung für geeignet, sowohl den Interessen der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber gerecht zu werden:

Die Beschäftigten werden für den Impftermin bezahlt freigestellt. Die Organisation und Terminplanung der Impfung muss zugleich unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange erfolgen.

Wenn zu viele Mitarbeitende zur selben Zeit einen Impftermin wahrnehmen würden, könnten betriebliche Abläufe erheblich gestört oder sogar Sicherheitsvorschriften verletzt werden. Zudem kann das Risiko entstehen, dass zu viele Mitarbeitende in den Tagen der Impfung aufgrund möglicher Nebenwirkungen nicht einsatzfähig sind. Ausgeschlossen ist das in dieser besonderen Konstellation nicht, da ein hoher Prozentsatz der Beschäftigten in den kommenden drei bis vier Monaten einen Impftermin wahrnehmen wollen und dies in unserem gemeinsamen Interesse für eine schnelle Überwindung der Pandemie und deren Folgen ist. Daher wird folgendes Verfahren festgelegt: Die Beschäftigten zeigen den vereinbarten Impftermin ihrem Vorgesetzten unverzüglich an. Sollte eine zu große Zahl an Impfterminen am selben Arbeitstag bzw. in derselben Schicht stattfinden und dadurch betriebliche Abläufe erheblich gestört werden, kann der Vorgesetzte Mitarbeitende verbindlich auffordern, ihren Impftermin zu verlegen, um eine erforderliche Mindestbesetzung zu gewährleisten. Im Konfliktfall werden Personalabteilung und Betriebsrat zur Lösung hinzugezogen.

Auf diese Weise können die Interessen sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber berücksichtigt werden. Vor allem aber wird unser großes gemeinsames Interesse gefördert: Eine möglichst schnelle „Durchimpfung“ unserer Beschäftigten um die Pandemie zu überwinden.

Wiesbaden/Hannover, 21. Mai 2021

Für den  
Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V.  
Wiesbaden



Dr. Stiller

Für die  
Industriegewerkschaft  
Bergbau, Chemie, Energie  
Hauptvorstand, Hannover



Sikorski